GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

§ 1
Auf Grund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee, in der Folge WG genannt, vom 16.03.2007, wird folgende Gebührenordnung zur Wasserordnung vom März 2007 neu aufgelegt.
Es werden für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 2 Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m³ netto..... **€ 1,41**
plus zukünftige Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2000.
Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch, welcher durch Wasserzähler gemessen oder im Ausnahmefall durch Pauschale festgelegt wird.
Bei einem Verbrauch unter 40 m³ wird die Mindestgebühr von netto..... **€ 56,36**
verrechnet, dies entspricht einer Wassermenge von 40 m³.
Diese Mindestgebühr ist für jeden Liegenschafts- (Grundstücks-)anschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Falle als Grundgebühr für die Versorgungsbereitschaft eingehoben.

2.1 Wasserbezug für Bauvorhaben:
Für die Erbauung von Einfamilienhäusern beträgt die Wasserbezugsgebühr, solange kein Zähler montiert ist, pro Jahr netto **€ 56,36**
Für größere Bauvorhaben sind für die Gebührenberechnung Wasserzähler anzubringen.
Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gebühr durch Ausschussbeschluss festzulegen.

2.2 Wasserbezug über Hydranten:
Die vorhandenen Hydranten dürfen ausnahmslos nur von der Feuerwehr bei Bränden und zu Übungszwecken benützt werden.

2.3 Wasserbezug für Nichtmitglieder:
Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden angefangenen m³ Wasser netto..... **€ 1,76**
Ausnahmebestimmung für Nichtmitglieder des von der Gemeinde Lenzing übernommenen Gebietes mit den Ortschaften Haidach, Pettighofen und Rosenau.
Die Wasserbezieher aus diesen Ortschaften, welche den vorgeschriebenen Baukostenbeitrag von € 218,02 nicht bezahlt haben, gelten als Nichtmitglieder der WG und bezahlen bis zur Erlegung dieses Betrages einen Wasserzins von € 1,65/m³ verbrauchten Wassers, der sich im Falle einer allgemeinen Wasserbezugsgebührenerhöhung auch prozentuell erhöht.
Als Nichtmitglieder haben die Wasserbezieher 100 % der Kosten für die Reparatur oder Erneuerung der Zuleitungen und Wasserzähler sowie die Eichgebühr zu tragen.

2.4 Zählermiete
Mit der Zählermiete werden die Kosten des Betriebs, der Betreuung (Software zur Datenauslesung), der Wartung, der Eichung und der Austausch nach Ablauf der zulässigen Betriebszeit abgedeckt.

Tarife nach Durchflussgröße des Zählers:

BM Q_3 bis 5 m³/h	jährlich netto…….	**€ 12,79**
BM Q_3 6 - 16 m³/h	jährlich netto…….	**€ 25,59**
BM Q_3 17 - 63 m³/h	jährlich netto…….	**€ 51,17**

Diese Tarife unterliegen der jährlichen Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2000.

2.5 Zählerstandserhebung:
Ab 2018 werden im Zuge des Zählertausches gemäß Eichpflicht nur Zähler eingebaut, die eine Fernauslesung durch WG-Personal ermöglichen.
Wenn eine jährlich durchzuführende Fernauslesung vom Liegenschaftsbesitzer untersagt wird, ist der Zählerstand zum Stichtag 30. Juni jedes Jahr unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen, schriftlich bekanntzugeben.
Sollte dem nicht nachgekommen werden, ist eine Bearbeitungsgebühr von netto..... **€ 15,00** zu entrichten.

§ 3 Gebühren für Versorgungsanlagen

3.1 Anschlussgebühr:
Für jede Liegenschaft (Grundstück) oder Eigentumswohnung, welche an die Wasserversorgungsanlage der WG mittelbar/unmittelbar angeschlossen wird, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.
Die Mindestanschlussgebühr beträgt**€ 1.919,38**
Ergibt im Falle einer späteren Bebauung der Liegenschaft die Berechnung nach Rauminhalt von Hochbauten eine höhere Gebühr, dann ist der Unterschiedsbetrag als Ergänzungsgebühr nach Punkt 3.2 nachzuzahlen. Befinden sich auf der anzuschließenden Liegenschaft ein oder mehrere Bauobjekte, oder liegt bereits ein Bauplan vor, so ist eine Anschlussgebühr von 0,70 % der Baukosten gemäß § 3.3 pro m³ Rauminhalt des oder der Bauobjekte einzuheben.
Ist die nach m³ Rauminhalt berechnete Anschlussgebühr kleiner als die Mindestanschlussgebühr, so ist die Mindestanschlussgebühr einzuheben.

3.2 Ergänzungsgebühr
Werden Bauobjekte einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft durch Zubauten, Umbauten oder in einer sonstigen Art, fallweise unter Einbeziehung einer angrenzenden Liegenschaft vergrößert, so ist der m³ Rauminhalt neu zu berechnen und eine Ergänzungsgebühr von 0,70% der Baukosten des m³ Rauminhaltes der Vergrößerung einzuheben.
Werden bestehende Bauobjekte, welche an die Wasserversorgungsanlage der WG angeschlossen sind, ganz oder teilweise abgebrochen, so ist der m³ Rauminhalt des Abbruches bei der Berechnung des m³ Rauminhaltes von Neubauten, Zubauten oder Umbauten gutzuschreiben. Falls bei Altbauten die Anschlussgebühr nicht nach m³ Rauminhalt berechnet wurde, so ist die zum Zeitpunkt der Ergänzungsgebührenberechnung geltende Mindestanschlussgebühr zur Gänze oder nach Anteil gutzuschreiben.
Jede bauliche Veränderung an Objekten, welche an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen sind, sowie Veränderungen an den Nebengebäuden sind der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee nach Erteilung der Baubewilligung unverzüglich zu melden.

3.3 Baukosten
Bei der Berechnung der Anschlussgebühr oder Ergänzungsgebühr sind folgende Baukosten pro m³ Rauminhalt anzunehmen: Wohnhaus, Bürohaus, Gasthaus, Warenhaus, Schule oder ähnliche Hochbauten einschließlich eingebaute oder angebaute Garagen € 400,61 x 0,70 %.**€ 3,02**
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude, freistehende Garagen u.ä..... € 302,69 x 0,70 %**€ 2,29**
Lagerhallen, Lagerräume, Geräteschuppen und Geräteräume u.ä..... € 222,56 x 0,70 %**€ 1,68**
Die Berechnungsgrundlage für die Berechnung einer Anschlussgebühr oder Ergänzungsgebühr gemäß § 3 Abs 3 bleibt laut Genossenschaftsversammlungsbeschluss vom 18.3.2022 solange unverändert, bis die jährliche Indexsteigerung 5 % überschreitet.
In besonders gelagerten Fällen werden die Baukosten für die Berechnung der Anschlussgebühr und der Ergänzungsgebühr durch einen Beschluss des Ausschusses der Wassergenossenschaft festgelegt.

3.4 m³ Rauminhalt
Die Ermittlung des Rauminhaltes erfolgt nach ÖNORM B 1800. Bei der Ermittlung des Rauminhaltes sind außerdem nachstehende Bauten oder Bauteile nicht zu berücksichtigen: Scheunen, Heuböden, Tennen, freistehende Silos, Düngerstätten, Flugdächer.

3.5 Baukostenbeitrag
Der Baukostenbeitrag wird durch Ausschussbeschluss für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten anteilmäßig festgelegt und beträgt derzeit € 218,02 für je 1500 m³ angefangenen umbauten Raum.

3.6 Kosten für Anschlussleitung
Die Kosten für die Abzweigleitung, Absperrschieber und Zuleitung sowie für den Wasserzähler und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen. Zuleitungen werden im Reparaturfalle von der WG erneuert. Die Kosten hiefür werden im öffentlichen Bereich zu 100% von der Wassergenossenschaft getragen.
Der restliche Teil der Zuleitung (auf Privatgrund) wird vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftsbesitzer) finanziert.
Diese Kostenaufteilung wurde mit Genossenschaftsversammlungsbeschluss vom 27.3.1998 festgelegt.

3.7 Druckprobegebühr
Die Gebühr für die von der WG nach allgemeiner Vorschrift vorzunehmenden Druckproben beträgt das Entgelt von zwei Installateurmeisterstunden einschließlich die Sozialbeiträge.

§ 4 Gebührenschuld und Gebühreneinhebung

Wasserleitungsgebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand.
Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand. Die Gebührenschuld entsteht für den Wasserbezug bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalverrechnung mit dem 1. des Monates, in dem der Wasseranschluss hergestellt wurde.
Die Gebührenschuld für die Anschlussgebühr und den Baukostenbeitrag entsteht vor Herstellung des Wasserleitungsanschlusses an die Versorgungsanlage. Die Berechnung einer Ergänzungsgebühr erfolgt nach Ausstellung des betreffenden Baubewilligungsbescheides. Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr entsteht mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides und wird in voller Höhe zur Zahlung vorgeschrieben und eingehoben. Sollte die bewilligte Bauerweiterung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so wird die Ergänzungsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage eines behördlich genehmigten Abänderungsplanes, dem Bescheid entsprechend, ganz oder teilweise rückvergütet.
Sollte die Rückzahlungsfrist von 14 Tagen überschritten werden, so sind von der Wassergenossenschaft ab dem 15. Tag die bankmäßigen Zinsen zu entrichten.
Die Wasserbezugsgebühren werden je nach Wasserverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich vorgeschrieben.
Die Anschlussgebühr, Ergänzungsgebühr und der Baukostenbeitrag werden vorgeschrieben. Die Kosten für die Anschlussleitung, der Kostenanteil für Reparaturen und die Druckprobengebühr werden direkt vom Installateur, welcher von der WG mit der Reparatur beauftragt wurde, in Rechnung gestellt und eingehoben.
Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, kommen ab Fälligkeit die bankmäßigen Zinsen zur Verrechnung.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 BGBl Nr 223 1972 in der geltenden Fassung wird zuzüglich zu den Gebühren und Kosten die geltende Mehrwertsteuer eingehoben und dem zuständigen Finanzamt abgeführt.

§ 5 Inkraftsetzung

Die Änderung dieser Gebührenordnung in der Wasserordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Gebührenordnung vom Juli 2025 ihre Gültigkeit.

Ing. Günther Kiener	Johann Dachs
Obmann-Stellvertreter	Obmann

Seewalchen, 01. Juli 2026